

SATZUNG
der
Landesarbeitsgemeinschaft der
Freien Waldorfschulen in Berlin-Brandenburg e.V.

(gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.05.2003, ergänzt am 12.12.2007)

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen:
"Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Berlin-Brandenburg".
- 2) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nr. 21620 Nz eingetragen.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung.
Der Verein fördert die Öffentlichkeitsarbeit seiner ausschließlich gemeinnützigen Mitglieder (z. B. durch Presseverlautbarungen, öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge und Podiumsdiskussionen, Herausgabe von Schriften etc.), um damit zur Verbreitung der Waldorfpädagogik beizutragen, sowie die Belange seiner Mitglieder, z. B. gegenüber staatlichen Einrichtungen, zu betreuen.
Der Verein unterstützt ebenfalls die Arbeit des Bundes der Freien Waldorfschulen e. V., Stuttgart. Dazu gehört die Beschaffung von Spendenmitteln gemäß § 58 Ziff. 1 AO für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsaufgaben des Bundes oder ihm verbundener Einrichtungen, insbesondere für die Finanzierung der Lehrerbildung für Waldorfschulen.
- 2) Der Verein ist ein Organ des "Bundes der Freien Waldorfschulen e.V.", Stuttgart.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Personen haben lediglich Anspruch auf Auslagenersatz.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat nur korporative Mitglieder.
Dies können sein:
 - Freie Waldorf- und Rudolf Steiner Schulen, sowie deren Zweigniederlassungen, heilpädagogische Schulen und Lehrerausbildungsstätten, die zugleich Mitglied im „Bund der Freien Waldorfschulen e.V.“ sind.
 - Träger von Einrichtungen, die nach der Pädagogik Rudolf Steiners arbeiten sowie
 - Träger von gemeinnützigen Einrichtungen, die in selbstloser Weise zur Verbreitung

der Pädagogik Rudolf Steiners beitragen und die Arbeit von Waldorf- und Rudolf Steiner Schulen durch die Bereitstellung und Beschaffung von Sach-, Förder- und Spendenmitteln unterstützen.

Jedes Mitglied benennt zwei ständige Vertreter, die mit je einer Stimme das Stimmrecht für das Korporative Mitglied ausüben.

- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Solange über einen Aufnahmeantrag noch nicht entschieden worden ist, kann die Mitgliederversammlung dem Antragsteller einen Gaststatus zur Teilnahme an den Regionalkonferenzen einräumen. Ein Gaststatus zur Teilnahme an den Regionalkonferenzen kann auch Vertretern von Organen des „Bundes der Freien Waldorfschulen e. V.“ eingeräumt werden. Mit dem Gaststatus ist kein Stimmrecht verbunden.
- 3) Die Mitglieder können nach schriftlicher Kündigung aus dem Verein unter Einhaltung einer einmonatigen Frist ausscheiden. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.
- 4) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ferner, dass jedes Mitglied selbst als gemeinnützig anerkannt ist. Daher hat jedes Mitglied hierüber den Nachweis zu führen und seinen jeweils aktuellen Freistellungsbescheid innerhalb von vier Wochen nach Erteilung dem Vorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen. Verliert ein Mitglied die Gemeinnützigkeit, so endet damit automatisch die Mitgliedschaft im Verein, ohne dass es dazu eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 5 Beiträge

- 1) Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus zwei bis vier natürlichen Personen. Die Vorstandsmitglieder regeln ihre Funktionsverteilung selbstverantwortlich.
- 2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich. Für einzelne Rechtsgeschäfte und Erklärungen kann der Vorstand auch einem einzelnen seiner Mitglieder das alleinige Vertretungsrecht per Vollmacht übertragen oder auch Dritte bevollmächtigen. Dies gilt gleichermaßen auch für die Wahrnehmung laufender Geschäfte.
- 3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit relativer Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von drei Jahren. Seine Amtszeit verlängert sich ggf. bis zur Neuwahl. Die Wiederwahl ist zulässig. Es soll jedoch im Rhythmus von ca. 1½ Jahren eine Vorstandswahl stattfinden, in der die Hälfte des Vorstandes neu gewählt werden kann. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner laufenden Amtsperiode aus, so ist auf einer der nächsten drei Regionalkonferenzen ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode zu wählen.
- 4) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestimmen und/oder anstellen, dessen Befugnisse und Verantwortlichkeiten in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.
- 5) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Beisitzer zur Beratung berufen, welche in anderen Gremien der LAG oder des Bundes der Freien Waldorfschulen tätig sind.

- 6) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung im IV. Quartal eines Geschäftsjahres einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr sowie einen Jahresabschluss für das zurückliegende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vor.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung - auch Regionalkonferenz genannt - ist oberstes Organ des Vereins.
Sie schlägt die Kandidaten für den Vorstand vor.
- 2) Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel monatlich (mit Ausnahme von Ferienzeiten), jedoch mindestens einmal jährlich. Sie beschließt den Haushaltsplan sowie den Jahresabschluss und entlastet den Vorstand jeweils mit einfacher Mehrheit.
- 3) Die MV wird durch den Vorstand oder einen von ihm Beauftragten mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und von einem Vorstandsmitglied oder dem Beauftragten geleitet.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einzuberufen.
- 5) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
Bei allen Beschlussfassungen (mit Ausnahme der in §4,3), §6,3), §7,2), §8,1) geregelten Fälle) wird in offener Abstimmung grundsätzlich Einmütigkeit angestrebt. Ist diese nicht herzustellen, können fallweise Mehrheitsentscheidungen, die davon abweichen, in der Mitgliederversammlung vereinbart werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung, in der u.a. Aufgabenstellungen und Verfahrensfragen der LAG beschrieben sind.
- 6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Jede Satzungsänderung ist vor der Anmeldung bei dem Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen, wenn steuerliche Auswirkungen durch die Satzungsänderung in Betracht kommen.
- 7) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss Fachgremien bilden, die den Vorstand und den Verein u.a. in finanziellen Fragen und in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit beraten.

§ 8 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 2) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den als gemeinnützig anerkannten "Bund der Freien Waldorfschulen e.V.", Stuttgart, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Erziehung nach der Pädagogik Rudolf Steiners zu verwenden hat. Sollte der Verein "Bund der Freien Waldorfschulen e.V." aufhören zu bestehen oder seine Gemeinnützigkeit verlieren, wird der Verein erst nach Einwilligung der Finanzverwaltung das Vermögen einer gemeinnützigen Körperschaft zufließen lassen, deren Ziel dem des Vereins entspricht.

Berlin, den 21.Mai 2003